



BEKANNTMACHUNG

der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortsteil Erlbach-Ost“

im Bereich der Parzellen 1 - 3 (FINr. 2031/2, 2031/3, 2031/4 – Gmkg. Endlkirchen)
Der Bau eines Zweifamilienhauses soll ermöglicht werden.

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 22. Oktober 2013 die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortsteil Erlbach-Ost“ als **S a t z u n g** beschlossen. Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortsteil Erlbach-Ost“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortsteil Erlbach-Ost“ ortsüblich bekannt gemacht. Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortsteil Erlbach-Ost“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 05. November 2013 in Kraft.

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortsteil Erlbach-Ost“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am: 05.11.2013
bis: 19.12.2013
Abnahme am:

20. DEZ. 2013 *Watzinger*
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Erlbach, den 05. November 2013

Gemeinde Erlbach

Watzinger
.....
Watzinger, 1. Bürgermeister